

wozu das führt, man wird in drei Jahren ebenso gut sagen können: es ist noch nicht an der Zeit, wie man es mit dem 1. Januar 1850 sagen wird. Wenn die Anweisungen überhaupt auf eine so lange Zeit laufen, so werden schon die Monate, die noch zwischen jetzt und dem 1. Januar 1850 liegen, ausreichen, um Jedem Gelegenheit zu geben, andere Einrichtungen zu treffen, wenn er Anweisungen ausgestellt hätte, die darüber hinaus zahlbar sind. Ich werde daher jedenfalls für das Minoritätsgutachten stimmen.

Regierungscommissar D. Treitschke: Ich muß bemerken, daß die Vorlegung eines Gesetzes, wodurch die Beibehaltung der bisher schon lange und seit undenklicher Zeit üblichen Anweisungen beabsichtigt wird, nicht ohne besondere Veranlassung geschehen ist. Es sind ausdrückliche Anträge von Seiten des Leipziger Handelsstandes auf Beibehaltung dieser Anweisungen gestellt worden, es hat der Leipziger Handelsstand sofort, nachdem es gewiß war, daß die deutsche Wechselordnung auch in Sachsen eingeführt würde, die dringendsten Vorstellungen gemacht, daß dadurch nicht etwa, wie man vielleicht befürchten könnte, die Anweisungen für beseitigt oder abgeschafft erachtet werden möchten, indem sie durchaus notwendig für den Verkehr wären, und namentlich für die lebendige Aufrechterhaltung des Fabrikwesens im Gebirge. Es ist also durchaus nichts Neues, was hier eingeführt werden soll, und wenn bemerkt worden ist, daß der Anweisungsverkehr manche nachtheilige Folgen habe, daß Mißbrauch damit getrieben werde, so sind wohl diese nachtheiligen Folgen und Mißbräuche zu schwarz geschildert worden, und dies liegt darin, daß man sich hier nur an dasjenige hält, was hervortritt, an die jetzige Erscheinung der Sache, während diese es am Ende gar nicht ist, welche alle die Uebel, die man geschildert hat, hervorbringt. Die Sache sucht sich eine gewisse Form. Der Credit, welcher Bedürfnis ist zu Betreibung der Geschäfte, die jetzt eben durch das Mittel der Anweisungen betrieben oder erleichtert werden, der Credit würde, wenn die Anweisungen nach dem Wunsche des Sondererachtens verboten oder abgeschafft würden, sehr leicht eine andere Form finden und erreichen, die ihm dasselbe gewährte. Nicht diese Form ist es, die also die nachtheiligen Wirkungen hervorbringt. Aber auch diese sind gewiß nicht so nachtheilig, als man zu schildern versucht hat, denn man hat, um dies zu begründen, immer nur ins Auge gefaßt, daß die Arbeiter mit solchen Anweisungen bezahlt würden, daß dieses nicht selten vorkäme. Schon früher ist bemerkt worden, daß gewiß nur ein geringer Theil den Arbeitern gegeben wird, ich bin auch überzeugt, der allergrößte Theil von den Anweisungen, oder wenigstens ein sehr großer Theil wird von den Fabrikanten gegeben, welche Rohstoffe für ihre Fabrication anzuschaffen haben und nicht fabriciren könnten, wenn sie dieselben nicht auf Credit bekommen. Dieser wird eben durch die Anweisungen begründet, die man dafür giebt, indem dadurch Capitalien geschaffen werden, welche jetzt schon circuliren, wenn sie gleich erst nach Monaten realisirt werden sollen. Wäre dabei ein bedeutender Verlust für die Leute, welche Anweisungen bekommen, so würde das Geschäft nicht bestehen, es würde sehr bald endigen. Es mag sein, daß derjenige, welcher Anweisungen bekommt, wo er bares Geld bekommen sollte, darunter leidet, daß er weniger bekommt, als er erhalten sollte; es mag

dies auch oft vorgekommen sein; allein er muß doch dabei bestehen können, sonst würde er auf dieses Geschäft nicht eingehen. Es wird ja Niemand gezwungen, Anweisungen zu nehmen, es beruht ja immer auf freier Uebereinkunft, und wer dieses Geschäft eingeht, und mehrere derartige Geschäfte längere Zeit hindurch fortsetzt, von dem muß man gewiß annehmen, daß er dabei nicht Schaden, sondern Nutzen hat, sonst würde das nicht so fortgehen können und sich sehr bald von selbst heben. Es ist bemerkt worden, daß die Beibehaltung der Anweisungen im Widerspruch mit der deutschen Wechselordnung stehen würde, weil diese sie nicht kennt. Dagegen habe ich nur das zu bemerken, daß das eben der Grund ist, weshalb sie nicht damit in Widerspruch stehen, indem sie in der deutschen Wechselordnung nicht verboten sind. Sie sind eben kein Wechsel, weil sie das Hauptcriterium des Wechsels nicht haben, daß die Acceptation davon sofort gesucht werden kann, und daß diese Acceptation, und daß sie sofort erfolge, von dem Ausgeber des Wechsels garantirt werden muß. Das ist das Wesentlichste bei dem Wechsel; das ist hier nicht der Fall. Es ist sicher, daß die Anweisungen deshalb weniger Garantie gewähren und daß der Credit, der darauf gebaut wird, ein schwankender und unsicherer ist, ebenso aber auch, daß sie dennoch genommen werden. Wenn man sieht, daß damit Verkehr getrieben wird, und wenn dieser Verkehr ein solcher ist, welcher die Industrie befördert und hebt, wie die Erfahrung bisher gelehrt hat, so sieht man nicht ein, weshalb man einen solchen Haß auf die Anweisungen werfen könnte. Wie gesagt, alle Mißbräuche, die damit getrieben werden mögen, diese würden dadurch nicht wegfallen, daß man die Anweisungen abschaffe, die nun eine einmal gebräuchliche Form sind, denn für die in den Augen der Gegner verwerflichen Handlungen würde eine andere Form sehr leicht zu finden sein.

Präsident Joseph: Wegen vorgeschrittener Zeit werde ich die Debatte hier abbrechen, aber noch den Antrag des Abg. Bschweigert zur Unterstützung bringen, welcher so lautet: „daß alle dormalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze nach Ablauf von 3 Jahren aufgehoben werden.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Joseph: Die nächste Sitzung wird morgen um 10 Uhr stattfinden. Auf die Tagesordnung derselben stelle ich die Fortsetzung der Berathung des gegenwärtigen Berichts, dann die Berathung der beiden heute eingegangenen Anträge, die deutsche Verfassung betreffend, und drittens, wenn noch Zeit dazu übrig ist, die Berathung des Berichts über Abänderung der Kriegsartikel. Bevor ich die Sitzung schliesse, wünscht der Abg. Niedel noch eine Landtagschrift vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Landtagschrift? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Joseph: Nachträglich habe ich der Kammer noch mitzutheilen, daß der Abg. Bönicke für heute und morgen um Urlaub gebeten hat, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub gestattet? — Einstimmig Ja.

Schluß der Sitzung 5 Minuten nach 2 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: C. G. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

**Letzte Versendung dieser Nummer in die Provinzen: am 16. April.**